Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/792

öffentlich

Datum: 30.09.2015
Dienststelle: Fachbereich 92
Bearbeitung: Herr Boddenberg

Kulturausschuss	**18.11.2015**	**empfehlender Beschluss**
Umweltausschuss	**03.12.2015**	**zur Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**09.12.2015**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Förderrichtlinien LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege mit den Biologischen Stationen im Rheinland

Beschlussvorschlag:

Den Förderrichtlinien und Allgemeinen Nebenbestimmungen für das LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege mit den Biologischen Stationen im Rheinland wird gemäß Vorlage-Nr. 14/792 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	032	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung:

Der LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung führte im Laufe des Jahres 2014 eine Prüfung der Förderung der Biologischen Stationen im Rahmen des LVR-Netzwerks Landschaftliche Kulturpflege durch. Zur Umsetzung der hieraus resultierenden Anforderungen ist eine grundlegende Überarbeitung der Förderrichtlinien und der Allgemeinen Nebenbestimmungen im LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege notwendig.

Der erarbeitete Entwurf regelt ein standardisiertes Antragsverfahren, stellt neue, spezifische Anforderungen an die Nachweise über die Verwendung der Mittel, präzisiert Vergabeverfahren, räumt die Möglichkeit zur Mittelrückforderung durch den LVR bei ausbleibendem Projekterfolg durch Eigenverschulden der Biologischen Stationen ein und enthält neben diesen wesentlichen Neuerungen und Änderungen weitere Anpassungen.

Der Entwurf wurde unter Beteiligung bzw. Abnahme durch interne LVR-Dienststellen (Fachbereiche Kultur, Recht, Rechnungsprüfung, Einkauf) erarbeitet und den Biologischen Stationen vorgestellt, so dass deren Anmerkungen ebenfalls Berücksichtigung finden konnten.

Nach Beschluss durch die politische Vertretung ist das Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien und Allgemeinen Nebenbestimmungen bereits für die kommende Förderphase geplant.

Begründung der Vorlage 14/792:

LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege / LVR-Fachbereich Landschaftliche Kulturpflege

Betreff: Förderrichtlinien LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege mit den Biologischen Stationen im Rheinland

I. Ausgangssituation

Der LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung (Fachbereich 02) führte 2014 in der Produktgruppe 032 eine interne Prüfung der LVR-Förderung der Biologischen Stationen durch, welche mit Bericht vom 23.10.2014 abgeschlossen wurde. Der Bericht enthält Vorschläge und Prüfungsfeststellungen. Der LVR-Fachbereich Landschaftliche Kulturpflege (Fachbereich 92) nahm mit Schreiben vom 02.03.2015 Stellung und sicherte die Umsetzung dieser Anmerkungen zu. Um dies leisten zu können, ist eine Überarbeitung der Förderrichtlinien und der Allgemeinen Nebenstimmungen (ANBest) erforderlich (Anlage 1), da sie die Grundlage des Förderprogramms bilden.

II. Sachstand

Ausgehend von den Anmerkungen im Prüfbericht, wurden die Förderrichtlinien und die Allgemeinen Nebenbestimmungen weitgehend überarbeitet und präzisiert. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Vorbehalt des Rechtes zur Durchführung von Kontrollen vor Ort (Ziffer 8. Förderrichtlinien);
- Beurteilung von Projektrisiken bei der Antragstellung, ggf. Nichtberücksichtigung von Anträgen bei zu hohen Risiken (Ziffer 9. Förderrichtlinien);
- Verwendung von standardisierten Antragsformularen (Anlage 2): Dieses Verfahren ermöglicht eine Beurteilung der Ziele und der geplanten Maßnahmen sowie die Vergleichbarkeit der Anträge (Ziffer 1.2, 1.3 ANBest);
- Möglichkeit zur Hinzuziehung interner und externer Experten zur Bewertung der Anträge und zur Kontrolle der Maßnahmen (Ziffer 1.4 ANBest);
- Notwendigkeit zur Formulierung überprüfbarer Projektziele (Ziffer 1.5 ANBest);
- Präzisierung der förderfähigen Kosten (Ziffer 1.6 ANBest);
- Möglichkeit von Verschiebungen innerhalb der im Antrag aufgeführten Leistungen um bis zu 20% als Zugeständnis an die geforderte, exakte Antragsformulierung (Ziffer 1.7 ANBest);
- Präzisierung der Anforderungen bei Vergaben (Ziffer 2. ANBest);
- Anpassungen im Nachweisverfahren: Einreichung von Originalbelegen, Notwendigkeit von Vollständigkeitserklärungen zu geschlossenen Kooperationen, Präzisierung der Nachweispflichten und der jeweiligen Fristen (Ziffer 5. ANBest);

- Stringenz in der Abwicklung des Fördergeschäfts von der Beantragung bis zum Nachweis: Einzelne Dokumente des Antrags müssen ebenfalls Bestandteil des Nachweises sein, um die formulierten Projektziele und beantragten Leistungen überprüfen zu können (Ziffer 5.5 ANBest);
- Ausweitung der Möglichkeiten zur Rückforderung gezahlter Zuwendungen: Rückforderung bei der Verfehlung wesentlicher Projektziele durch Eigenverschulden der Antragstellerin/des Antragstellers (Ziffer 7.4 ANBest).

Die Erarbeitung der neuen Förderrichtlinien und der ANBest erfolgte in Abstimmung mit der Regionalen Kulturförderung des LVR (Fachbereich 91), dem Zentralen Einkauf (Fachbereich 11) und der Rechnungsprüfung (Fachbereich 02). Darüber hinaus fand ein Austausch mit dem Dachverband der Biologischen Stationen statt, der seine Zustimmung signalisierte. Auf dem Kooperationstreffen am 26.08.2015 zwischen dem LVR und den Biologischen Stationen wurde der Entwurf vorgestellt (mit dem deutlichen Hinweis auf den Entwurfsstatus vor Kenntnisnahme und Beschluss durch die politische Vertretung). Des Weiteren wurde der Fachbereich Recht (Fachbereich 14) um Überprüfung gebeten. Er hat bereits die rechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt. Anschließend wurden noch einige formale Änderungen im Nachgang des Kooperationstreffens eingearbeitet.

III. Weitere Vorgehensweise

Die neuen Förderrichtlinien und Allgemeinen Nebenbestimmungen sollen nach derzeitiger Planung bereits in der nächsten Förderphase mit Antragsfrist zum 31.12.2015 Anwendung finden, um den Anforderungen des Prüfberichts möglichst zeitnah entsprechen zu können. Die Biologischen Stationen sind hierüber bereits vorab in Kenntnis gesetzt worden.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Den Förderrichtlinien und Allgemeinen Nebenbestimmungen für das LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege mit den Biologischen Stationen im Rheinland wird gemäß Vorlage-Nr. 14/792 zugestimmt.

In Vertretung

K a r a b a i c

Förderung „LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege - Biologische Stationen im Rheinland" des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

Förderrichtlinien

Stand: 10.09.2015

Präambel: Das LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege ist die Kooperation des LVR mit den Biologischen Stationen im Rheinland. Der LVR sieht sich dabei als Partner der Biologischen Stationen. Im Sinne dieses Miteinanders ist eine offene Kommunikation in allen Belangen ausdrücklich erwünscht. Einer eventuellen formellen oder inhaltlichen Fehlentwicklung von Projekten im Sinne der hier festgeschriebenen Regularien und den damit einhergehenden möglichen Auswirkungen kann so frühzeitig gegengesteuert werden. Der LVR ist bestrebt, die Biologischen Stationen bei der Umsetzung und Planung ihrer Vorhaben jederzeit zu unterstützen.

Für die Verteilung der Fördermittel „LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege - Kooperation mit den Biologischen Stationen im Rheinland" des LVR gelten folgende Kriterien:

1. Antragsteller muss eine Biologische Station im Sinne der Förderrichtlinie Biologische Stationen NRW (FöBS) sein, die im Verbandsgebiet des LVR liegt.
2. Gefördert werden Projekte aus den Bereichen Kulturlandschaftspflege und Naturschutz, die in besonderem Maße die Schnittmenge beider Themenbereiche abbilden. Projekte, die dabei Schwerpunkte in den Bereichen Inklusion und/oder Umweltbildung setzen und/oder als Werkzeug zur Erfassung von Kulturlandschaftelementen das LVR-eigene Informationssystem KuLaDig nutzen, außerdem Kooperationsprojekte mit Rheinischen Naturparken sowie den Mitgliedskörperschaften des LVR, finden bei der Förderung besondere Berücksichtigung.
3. Gefördert werden nur Projekte, deren Ausstrahlung sich über einen örtlichen Wirkungskreis hinaus in die Region erstreckt.
4. Projekte müssen geeignet sein, die Verbundenheit des Landschaftsverbandes Rheinland mit der geförderten Biologischen Station und die Funktion und Stellung des LVR als regional wirksamen Kulturträger im Rheinland zu verdeutlichen.
5. Die Förderung muss ihrer Art und dem Fördergrund nach auf Einmaligkeit angelegt sein. Fortsetzungs- und Wiederholungsmaßnahmen sowie Betriebskosten werden nicht unterstützt.
6. Voraussetzung für die Förderung ist die Realisierung der beantragten Projekte im Bewilligungszeitraum. Können Projekte im Bewilligungszeitraum nicht abgeschlossen werden, ist dies gegenüber dem Landschaftsverband bis zum 31.Oktober eines Jahres schriftlich zu begründen. Eine zeitliche Projektverlängerung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.
7. Die Förderzusage erfolgt immer nur für ein Jahr. Eine Förderzusage über mehrere Jahre kann nicht gegeben werden.
8. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, jederzeit Kontrollen der Projekte vor Ort durchzuführen.
9. Projekte, die nach Einschätzung des LVR ein zu hohes Risiko bei der Erreichung der formulierten Projektziele beinhalten, werden nicht gefördert.
10. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung durch den LVR.

ENTWURF

Allgemeine Nebenbestimmung (ANBest)

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) sowie notwendige Erläuterungen.

1. Antrag auf Zuwendung & Änderungsanträge

1.1. Der Antrag auf Zuwendung ist fristgerecht zum 31.12.2015 zu stellen.

1.2. Für die Antragstellung sind ausschließlich das hierfür vorgesehene Formular (0_Förderantrag) sowie die zugehörigen Anlagen (A1-A6) zu verwenden. Der LVR hält entsprechende Formulare vor.

1.3. Die unter 1.2 genannten Dokumente sind vollständig ausgefüllt und umfänglich einzureichen; mit Ausnahme von A6, dieses ist jeweils bei Beteiligung von für den Projekterfolg wesentlichen Kooperationspartnern und/oder bei einer teilweisen oder gänzlichen Weiterleitung von Zuwendungen an Kooperationspartner einzureichen.

1.4. Vom LVR können weitere Informationen angefordert oder eingeholt werden, auch von Fachbehörden und sachverständigen Dritten. Dies gilt sowohl für die Bewertung des Antrages als auch zur Kontrolle der Maßnahmen.

1.5. Anträge auf Zuwendung müssen als Projektabschluss überprüfbare (quantifizierte) Ziele beinhalten. Bei mehrjährig beantragten Projekten (unter Beachtung von Punkt 7 der Förderrichtlinien) ist zum Ende eines jeden Projektjahres mindestens ein überprüfbares (quantifiziertes) Zwischenziel (Meilenstein) anzugeben (mittels A3).

1.6. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten (inkl. Dienstleistungen). Personalkosten können ausschließlich in Form der vom Land vorgegebenen Werte für die Verrechnungseinheiten der FöBS-Förderung (Förderrichtlinie Biologische Stationen NRW) geltend gemacht werden.

1.7. Während der Projektlaufzeit sind Verschiebungen um bis zu 20% innerhalb der bei Antragstellung in Dokument A4 aufgeführten Leistungen bei gleichzeitiger Einhaltung des Gesamtbudgets ohne gesonderte Beantragung oder Mitteilung möglich.

1.8. In der Regel wird die Zuwendung nach Zugang des Bewilligungsbescheides beim Antragsteller ausgezahlt.

1.9. Die antragstellende Biologische Station ist als Projektträger federführend. Sie koordiniert das beantragte Projekt. Änderungs- und Verlängerungsanträge können nur durch sie gestellt werden, nicht von den Kooperationspartnern (einschließlich Biologische Stationen). Sie ist Adressat der entsprechenden Bescheide. Selbiges gilt für den Nachweis (siehe 5.)

2. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung, Vergabe von Aufträgen

2.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

2.2. Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme muss gesichert sein.

2.3. Die Zuwendung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden. Die Zuwendungsempfänger müssen eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten.

2.4. Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen ist Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistun-

ENTWURF

gen - (VOL) anzuwenden. Aufträge, die einen vorab geschätzten Wert von 100.000 € nicht überschreiten, können wahlweise beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben werden.

2.5. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen ist Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden. Aufträge können bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € beschränkt ausgeschrieben werden. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € können die der VOB unterfallenden Aufträge freihändig vergeben werden.

2.6. Wird freihändig vergeben, so ist ab einem Auftragswert von 500 € bei Aufträgen nach der VOL/A (vgl. § 3 Abs. 6 VOL/A) und 3.000 € bei Aufträgen nach der VOB/A eine Preisabfrage bei mindestens 3 Firmen vorzunehmen. Bei Aufträgen nach der VOB/A ist ab einem Auftragswert von 500,00 € bis 3.000,00 € mindestens ein Angebot einzuholen.

2.7. Bei einer Beschränkten Ausschreibung sind mindestens drei Angebote einzuholen. Bei einer Beschränkten Ausschreibung nach VOB/A sollen ab einer Auftragssumme von 125.000,00 € mindestens sechs Angebote eingeholt werden.

2.8. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder weitere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

2.9. Für die der Förderrichtlinie entsprechende Verausgabung der bewilligten Mittel durch Dritte (Kooperationspartner) per Weiterreichung ist der Antragssteller verantwortlich. Er regelt die Verwendung binnengemäß.

3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Die Zuwendungen des Landschaftsverbandes Rheinland vermindern sich entsprechend, wenn

- sich die bisher veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck nach der Bewilligung ermäßigen.
- sich die Eigenmittel erhöhen.
- von anderen höhere Zuwendungen gezahlt oder neue Zuwendungen von Dritten gewährt werden.

Bereits ausgezahlte Mittel sind in entsprechender Höhe zu erstatten.

4. Mitteilungspflicht des Empfängers

Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, unverzüglich dem LVR-Fachbereich Landschaftliche Kulturpflege anzuzeigen, wenn

- eine Änderung nach Ziffer 3 eintritt oder
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

5. Nachweis der Verwendung

5.1. Der Antragssteller hat die Nachweispflicht. Er ist für die Einreichung der notwendigen Unterlagen für das gesamte Nachweisverfahren verantwortlich, das heißt auch für den Nachweis der Kosten und Verausgabungen der Kooperationspartner (ebenfalls kooperierende Biologische Stationen) und die detaillierte und über-

ENTWURF

sichtliche Darstellung. Der Antragssteller ist an die Fristen gebunden, welche sich aus den Bewilligungsbescheiden ergeben.

5.2. Ein erster Sachstandsbericht ist bei allen neu begonnenen Projekten bis zum 31.03.2016 zu erstellen. Sollte ein Projekt eine Laufzeit von mehreren Jahren umfassen und in den Folgejahren jeweils um ein weiteres Jahr bewilligt werden (siehe Punkt 7. der Förderrichtlinien), so sind die weiteren Sachstandsberichte jeweils zum 30.06. eines jeden Folgejahres einzureichen.

5.3. Die Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Arbeiten, i.d.R zum 31. Januar des Folgejahres, beim LVR-Fachbereich Landschaftliche Kulturpflege nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei mehrjährigen Projekten ist zum 31. Januar eines jeden Jahres ein Zwischenverwendungsnachweis einzureichen.

5.4. Der Zwischen-/Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung einzureichen. Der Zwischen-/Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (textliche Darstellung) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen.

5.5. Zur Kontrolle der Zielerreichung sowie zur Darstellung der verausgabten Beträge müssen die bereits bei der Antragstellung eingereichten Anlagen A3 und A4, zum Zeitpunkt der Fälligkeit entsprechend ergänzt, Bestandteil des Zwischen-/Verwendungsnachweises sein.

5.6. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, vor Ort durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Feststellungen die Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Belege müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

5.7. Belege sind im Original beizufügen. Sollte ein Projekt mehrere Zuwendungsgeber haben, so ist dem LVR das Original einzureichen, wenn er die insgesamt höchste Fördersumme gezahlt hat. Werden die Belege ebenfalls in Kopie beigelegt, erfolgt eine Rücksendung der Originale.

5.8. Rechnungen müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung. Im Zwischen-/Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

6. Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

6.1. Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

6.2. Der Bewilligungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn der Empfänger Mitteilungspflichten nach Ziffer 4 nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

6.3. Durch diese Bestimmung bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts (§§ 44, 48, 49 VwVfG NW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam wird oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

ENTWURF

7. Erstattung gezahlter Zuwendungen

7.1. Es ist dringend darauf zu achten, dass die Zuwendungen innerhalb der beantragten Projektlaufzeit vollständig auszugeben sind. Nicht verausgabte Mittel sind dem LVR zu erstatten.

7.2. Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

7.3. Fördermittel, die nicht entsprechend der Bestimmungen verwandt wurden, sowie nicht benötigte Fördermittel sind dem LVR zu erstatten.

7.4. Werden im Antrag formulierte Ziele in wesentlichem Maße durch Eigenverschulden verfehlt, behält sich der LVR eine Rückforderung bereits ausgezahlter Zuwendungen in angemessener Höhe vor. Ursachen höherer Gewalt sind hiervon ausgenommen.

7.5. Wird der Bewilligungsbescheid aus Gründen der Ziffer 6.1 zurückgenommen, so ist die Zuwendung ab dem Tag des Geldeinganges mit drei von hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.

7.6. Wird der Bewilligungsbescheid aus Gründen der Ziffer 6.2 zurückgenommen, kann der Landschaftsverband Rheinland den Erstattungsanspruch nach pflichtgemäßem Ermessen geltend machen.

7.7. § 49 VwVfG NW bleibt von dieser Regelung unberührt.

ENTWURF

Ein Projekt des LVR-Netzwerks Landschaftliche Kulturpflege
Biologische Stationen Rheinland

LVR Qualität für Menschen

0_Förderantrag 2015

Haben Sie Fragen zum Antrag?

Wir helfen gerne weiter!

Telefon: 0221 809 6482
christoph.boddenberg@lvr.de

Förderantrag

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
im LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege

1. Projektübersicht

Biologische Station	Name: Name
	Anschrift: Anschrift
	Ort: Ort
	Telefon: Telefon
	Mail: Mail
Zuständige Person	Name: Name
	Telefon/Mail: Telefon/Mail

Projektnr	vom LVR auszufüllen	
Projekttitel	Projekttitel	
Projekt-schwerpunkt	☐ Inklusion ☐ KuLaDig ☐ Artenschutz/ Natur-schutz	☐ Naturerlebnis/Umweltbildung ☐ Kulturlandschaftspflege ☐ Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Kurzbeschreibung	
Gebiet	Kommune/n: Kommune/n	Landkreis: Landkreis

Zeitraum	Beginn: Datum	Abschluss: Datum	
Kosten Kosten-/ Finanz-plan sowie Kos-tengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:	Betrag €	100 %
	Eigenanteil:	Betrag €	Prozent %
	Bei Dritten beantragt:	Betrag €	Prozent %
	Beantragte Zuwendung beim LVR:	**Betrag €**	Prozent %

Bank-verbindung	Inhaber: Inhaber
	IBAN: IBAN
	BIC: BIC

2. Projektdarstellung

2.1Projektziel: (Welche übergeordneten Ergebnisse werden angestrebt?)

Projektziel

2.2 Kooperationspartner: (z.B.: weitere Biologische Stationen, Naturparke etc.)

Kooperationspartner

2.3 Projektbeschreibung: (Ausführliche Beschreibung des Gesamtprojektes. Was ist der Hintergrund des Projektes? Wie sollen die unter 2.1 genannten Ergebnisse erreicht werden? Welche Maßnahmen sind hierfür vorgesehen? Wie ist der grobe Ablauf des Projektes geplant? Welche Zielgruppen werden angesprochen?)

Projektbeschreibung

2.4 Zielerreichungskriterien: (Wie kann der Erfolg - die erzielten Ergebnisse und Wirkungen wie unter 2.1 beschrieben - der Maßnahmen gemessen werden?)

Zielerreichungskriterien

2.5 Langfristige Sicherung: (Entstehen Folgekosten nach Abschluss? In welcher Höhe? Wie und wann werden diese aufgebracht? Wer finanziert und betreut die Maßnahme nach Auslaufen der Förderung?)

Langfristige Sicherung

2.6 Risikodarstellung: (Eigeneinschätzung kalkulierbarer Risiken bei der Umsetzung des Projekts: aus welchen Gründen könnten die unter 2.1 formulierten Ziele nicht erreicht werden, welche Probleme könnten bei der Umsetzung des Projekts auftreten?)

Risikodarstellung

3. Anlagen

Folgende Anlagen sind dem Förderantrag beizulegen:

Nr.	Anlage
A1	Projektkennblatt stichwortartige Zusammenfassung der oben genannten Projektinformationen als Vorlage für die Politik (Vorlagen hält der LVR bereit)
A2	Kosten- und Finanzierungsplan (Vorlagen hält der LVR bereit)
A3	Zielgliederung (Vorlagen hält der LVR bereit)
A4	Kostengliederung (Vorlagen hält der LVR bereit)
A5	Zeitplanung (Vorlagen hält der LVR bereit)
A6	Vollständigkeitserklärungen für alle wesentlichen Kooperationspartner: A6.1, A6.2, A6.3 usw.; alle getroffenen Vereinbarungen inkl. Mittelfluss (Vorlagen hält der LVR bereit)

Mit der Unterzeichnung dieses Förderantrags erklärt der Projektträger rechtsverbindlich, dass die Förderrichtlinien sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen des LVR-Netzwerks Landschaftliche Kulturpflege bekannt sind und Beachtung finden.

Datum / Ort

Datum / Ort

Unterschrift der/des Antragsstellenden

Name in Druckbuchstaben

Name des Antragsstellenden in Druckbuchstaben

Ein Projekt des LVR-Netzwerks Landschaftliche Kulturpflege
Biologische Stationen Rheinland
LVR Qualität für Menschen

Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Name der Biologischen Station
zuständige Person	Name: Name der zuständigen Person
	Telefon: Telefon Mail: Mail

Projektnr.	Vom LVR auszufüllen	
Projekttitel	Projekttitel	
Projekt-schwerpunkt	☐ Inklusion ☐ KuLaDig ☐ Artenschutz/ Naturschutz	☐ Naturerlebnis/Umweltbildung ☐ Kulturlandschaftspflege ☐ Sonstiges
Kooperati-onspartner	Kooperationspartner	

Kurzbe-schreibung	Kurzbeschreibung	
Projektziel	Projektziel	
Maßnahmen	Maßnahmen	
Gebiet	Kommune/n: Kommune/n	Landkreis: Landkreis
Zeitraum	Beginn: Datum	Abschluss: Datum

Kosten	Gesamtkosten: **Betrag €**	
	2016 (inkl. 2015) **... €**	2019 ... €
	2017 ... €	2020 ... €
	2018 ... €	2022 ... €

Ein Projekt des LVR-Netzwerks Landschaftliche Kulturpflege
Biologische Stationen Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Antragsteller:	Nr.	
Projekttitel:	Datum:	
Laufzeit:		

Kostenplan

K	Kosten	Euro	% - Ant.
K.1	Personalkosten (intern; nach Maßgabe der VE)	0,00 €	0,0%
K.2	Material- und Dienstleistungskosten (extern)	0,00 €	0,0%
F 3	**Förderfähige Projektkosten LVR** (Summe K.1+K.2)	**0,00 €**	**0,0%**
K. 3	Weitere Kosten (nicht förderfähig/nicht beantragt LVR)	0,00 €	0,0%
K	**Gesamtkosten**	**0 €**	**100%**

Finanzierungsplan

F 1	Geldliche Eigenleistung	Euro	% - Ant.
1.1	Eigene Finanzmittel	0 €	0,0%
1.2	Finanzmittel von Kooperationspartnern	0 €	0,0%
1.3	Einnahmen aus Projektaktivitäten (voraussichtlich)	0 €	0,0%
1.4	valorisierte Eigenbeträge (Ehrenamt)	0 €	0,0%
F 1	**Geldliche Eigenbeiträge gesamt**	**0 €**	**0,0%**
F 2	**Mittel Dritter / Ko-Finanzierung**	**Euro**	**% - Ant.**
F 2.1		0 €	0,0%
F 2.2		0 €	0,0%
F 2.3		0 €	0,0%
F 2	**Mittel Dritter / Ko-Finanzierung gesamt**	**0 €**	**0,0%**
F 3	**Förderfähige Projektkosten (LVR)**	**0 €**	**0,0%**
F 4	Gesamtfinanzierung	0 €	100%

Verteilung Summe förderfähige Projektkosten (LVR)

V	Projektjahr	Euro	% - Ant.
V 1.	2016 (inklusive 2015)	0 €	0,0%
V 2.	2017	0 €	0,0%
V 3.	2018	0 €	0,0%
V 4.	2019	0 €	0,0%
V 5.	2020	0 €	0,0%

Datum Unterschrift des Antragsstellers

Ein Projekt des LVR-Netzwerks Landschaftliche Kulturpflege
Biologische Stationen Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Antragsteller:	Projektnummer:
Projekttitel:	Datum:
Laufzeit:	

Zielgliederung (chronologisch)

lfd. Nr.	Ziel	Anzahl und Einheit (quantitative Mindestangabe)	zu erreichen bis (nur auszufüllen bei mehrjährigen Projekten, i.d.R. mit Jahresenddatum)	Anzahl erreicht bis dato (auszufüllen bei Abgabe des ZVN/VN)	Status (vom LVR auszufüllen)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					

Ein Projekt des LVR-Netzwerks Landschaftliche Kulturpflege
Biologische Stationen Rheinland
LVR Qualität für Menschen

Antragsteller:	Projektnummer:
Projekttitel:	Datum:
Laufzeit:	

*P= Personalkosten;
M= Material- und Dienstleistungskosten

Kostengliederung

erforderlich für Ziel (lfde.Nr. nach Zielgliederung)	Leistung	Kosten-art *	bei P: Anzahl VE bei M: Menge / Stückzahl	Einzel-kosten	Gesamt-kosten	%	Beleg (vom LVR auszufüllen)
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
				0,00 €	**0,00 €**	0%	
Summe förderfähige Projektkosten (entsprechend Kosten- u. Finanzierungsplan)					**0,00 €**	**100%**	

Ein Projekt des LVR-Netzwerks Landschaftliche Kulturpflege
Biologische Stationen Rheinland
LVR Qualität für Menschen

Antragsteller:	Projektnummer:
Projekttitel:	Datum:
Laufzeit:	

Zeitplanung*

*Genauigkeit nach Quartalen ausreichend

für Zielerreichung (nach lfde. Nummer A3_Zielgliederung)	Jahr	15	15	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
	Quartal	Q4	Q4	Q1	Q1	Q1	Q2	Q2	Q2	Q3	Q3	Q3	Q4	Q4	Q4	Q1	Q1	Q1	Q2	Q2	Q2	Q3	Q3	Q3	Q4	Q4	Q4
	Monat	Nov	Dez	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
1																											
2																											
3																											
4																											

Ein Projekt des LVR-Netzwerks Landschaftliche Kulturpflege
Biologische Stationen Rheinland
LVR Qualität für Menschen

Vollständigkeitserklärung

zur Beteiligung eines Kooperationspartners an einem Projekt des LVR-Netzwerks Landschaftliche Kulturpflege

Projektnr	vom LVR auszufüllen
Projekttitel	Projekttitel
Biologische Station	Name der das Projekt betreuenden Biologischen Station

Kooperationspartner im Projekt	Name: Name
	Anschrift: Anschrift
	Ort: Ort
	Telefon: Telefon
	Mail: Mail
Bestandteile der Kooperation	▪ Geben Sie hier eine getroffene Vereinbarung ein ▪ Geben Sie hier eine getroffene Vereinbarung ein ▪ Geben Sie hier eine getroffene Vereinbarung ein ▪ Geben Sie hier eine getroffene Vereinbarung ein ▪ Geben Sie hier eine getroffene Vereinbarung ein ▪ Geben Sie hier eine getroffene Vereinbarung ein

Bei einer Bewilligung des Projektantrags stellt die Biologische Station zur Umsetzung der hier genannten Vereinbarungen aus der LVR-Förderung

☐ keine Mittel zur Verfügung

☐ Mittel zur Verfügung in Höhe von

Betrag **€**

Der Unterzeichner erklärt sich für die den Förderrichtlinien und Allgemeinen Nebenbestimmungen des LVR-Netzwerks Landschaftliche Kulturpflege entsprechende Verwendung der Mittel durch den jeweiligen Kooperationspartner verantwortlich. Er regelt die Verwendung binnengemäß. Der Nachweis ist durch die Biologische Station zusammen mit dem Zwischen/Verwendungsnachweis zu erbringen.

Datum Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben